FINANZKONTOR BAECKER
VERSICHERUNGS- UND FINANZMAKLER

Vollmacht

Herr Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachfolgend „**Kunde**“ genannt -
erteilt hiermit

Marcus Baecker
Kleyweg 21
59329 Wadersloh

- nachfolgend „**Makler**“ genannt –

nachstehende Vollmacht:

Finanzkontor Baecker – Marcus Baecker

Kleyweg 21, 59329 Wadersloh

(nachfolgend Versicherungsmakler genannt)

registriert beim DIHK unter der Nummer D-JB00-7YYF0-99.

Umfang

Zwischen dem Vollmachtgeber und dem Versicherungsmakler besteht ein Versicherungsmaklervertrag. Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler, dessen Erfüllungsgehilfen und einem eventuellen Rechtsnachfolger des Versicherungsmaklers zur umfassenden Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften. Sie schließt die Abgabe aller die vermittelten und/oder betreuten Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen ein.

Kündigungen, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Mahnungen und Versagungen von Versicherungsschutz sowie sämtliche Erklärungen, die mit einer Fristsetzung verbunden sind, müssen dem Vollmachtgeber direkt zugestellt werden, wobei der Versicherungsmakler gleichzeitig durch Übersendung einer Kopie zu informieren ist.

Der Vollmachtgeber weist die Versicherer ausdrücklich an, dem Versicherungsmakler uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

2. die Anweisung an den Vertragspartner des Vollmachtgebers, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen.
3. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
4. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Versicherungsmakler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung, nicht jedoch die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsverträgen.
5. die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet

sind.

6. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationspartner. Untervollmacht wird erteilt an

    a. Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstr. 25, 80992 München

    b. Ino24 AG, Riedbacher Str. 5, 74385 Pleidelsheim

    c. maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg

    d. Virado-ED Ensure Digital GmbH, Am Hof 20-26, 50667 Köln

7. die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle.

8. die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.

9. die Erteilung und Widerruf der Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften

10. die Einholung sämtlicher Vertragsauskünfte für den Mandanten, wie z.B. die Tarifbestimmungen, Vertragsinhalte, Versicherungsbedingungen, Vorschäden, Schadenquote, Prämienhöhe oder Selbstbeteiligungsregelungen

Der Versicherungsmakler ist darüber hinaus bevollmächtigt, die dem Versicherungsnehmer (Vollmachtgeber) gem. §7 VVG i.V.m. der VVG-InfoVO mitzuteilenden Vertragsbestimmungen, Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Verbraucherinformationen und sonstigen Informationen und das Produktinformationsblatt entgegenzunehmen und für den Vollmachtgeber zu verwalten.

Laufzeit und Kündigung

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Vollmachtgeber jederzeit unabhängig von dem übrigen Vertrag durch Erklärung in Textform dem Makler entzogen werden.

Befreiung von § 181 BGB

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Vollmachtgeber durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Ort, Datum | Unterschrift

Musterstadt, 29.03.2024

Unterschriften-ID: 1234567890

Marcus Baecker | Kleyweg 21, 59329 Wadersloh | Fax: 02523 9590088 | E-Mail: info@versicherungsmakler-baecker.de